

Gebührensatzung für den öffentlichen Gesundheitsdienst der Stadt Oberhausen vom 17.07.2008 ¹

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 23.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Verwaltungsleistung

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif aufgeführten Verwaltungsleistungen der Stadt Oberhausen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine Gebührenerhebung auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (2) Sofern es sich nicht um Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der unteren Gesundheitsbehörde handelt, bedingt die Gebührenpflicht, dass die Verwaltungsleistung von dem Beteiligten/der Beteiligten beantragt worden ist oder einen Beteiligten/eine Beteiligte unmittelbar begünstigt.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 1. der mit der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungs- und Zeitaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin sowie auf Antrag dessen/deren wirtschaftliche Verhältnisse.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen für einen Gebührenschuldner/eine Gebührenschuldnerin gleichzeitig vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 3 Gebührenschildner/innen

- (1) Gebührenschuldner/innen sind natürliche und juristische Personen,

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 15/2008 vom 01.08.2008, S. 187 -192

1. auf deren Antrag die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen der Verwaltung vorgenommen werden bzw. die durch sie unmittelbar begünstigt werden,
 2. die Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 ÖGDG betreiben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Auslagenersatz

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung nach § 1 entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere:
 1. Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie Kosten externer Gutachten und Untersuchungen,
 2. Fernsprech- und Telefax-Gebühren sowie Zustellkosten, die über das normale Maß hinausgehen,
 3. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 4. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird fällig, wenn die Verwaltungsleistung vollzogen ist. Eine Verwaltungsleistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr geleistet wird.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung oder gegen die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht berührt.

§ 6 Gebührenfreiheit

- (1) Für die Gebührenfreiheit gilt § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 19 ÖGDG handelt,
 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Verwaltungsleistungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.
- (3) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

§ 7

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer vollständigen Vornahme zu erheben wäre.
- (2) Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Gebühren für Tätigkeiten nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 6. Dezember 1999 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 23/99 vom 15. Dezember 1999, S. 4) außer Kraft.

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG	
1.1	Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung	20 – 35
1.2	Zeugnis über ärztlichen Befund mit kurzen gutachterlichen Äußerungen (z. B. Stellung- nahmen zu Heimpflegebedürftigkeit, Sanatoriumsaufenthalten, eingehende Beurtei- lung in Beihilfeangelegenheiten, Einstellungs- untersuchungen ohne besonderen Aufwand)	40 – 80
1.3	Ausführliche amtsärztliche Stellungnahme (z. B. in Angelegenheiten der Arbeits- und Dienstfähigkeit, vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, schwierige Beihilfefragen)	85 – 150
1.3	Ausführliches amtsärztliches Gutachten, das einen erheblichen Zeitaufwand erfordert (z. B. besonders schwierige Dienstfähigkeits- angelegenheiten, Versetzung in den Ruhe- stand, Führerscheinentzug, Approbations- entzug)	160 – 350
	Zu den Gebühren der Tarifstellen 1.1 bis 1.4 sind ggf. zusätzlich Gebühren der Tarifstellen 3.1 bis 3.3 zu erheben	
2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 15 Bestattungsgesetz NRW (betr. Feuerbestattungen)	35
3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. (Die nach- stehenden Gebühren sind ggf. zusätz- lich zu den Gebühren der Tarifstellen 1.1 bis 1.4 zu erheben.)	

3.1	<p>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind</p>	<p>0,7 bis 1,8 fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O.</p> <p>0,7 bis 1,15fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M</p> <p>0,7 bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ</p>
3.2	<p>Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.</p>	<p>0,7 bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung.</p>
3.3.	<p>Amtshandlungen oder Leistungen gem. Tarifstellen 3.1 und 3.2, bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)</p>	<p>Einfache Sätze für Sonderleistungen der GOÄ/GOZ</p>
4	Hygieneüberwachung gem. § 17 ÖGDG in	
4.1	<p>Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 5 des Heimgesetzes, vergleichbare Behandlungsbetreuungs- oder Versorgungseinrichtungen</p>	<p>250 – 2.200</p>
4.2	<p>Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Schulen oder sonstigen Ausbildungseinrichtungen, Heimen, Ferienanlagen und Ähnlichen Einrichtungen</p>	<p>50 – 650</p>

4.3	Obdachlosenunterkünften, Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstigen Massenunterkünften	50 – 650
4.4	Justizvollzugsanstalten	50 – 650
4.5	Einrichtungen des Leichen- und Bestattungswesens	50 – 650
4.6	Anlagen zur Versorgung mit Trinkwasser und Brauchwasser	40 – 650
4.7	Anlagen zur Entsorgung von Abwasser und Abfällen	60 – 650
4.8	Badegewässern	40 – 650
5	Sonstige Leistungen	
5.1	Umweltmedizinische Untersuchungen einschl. Ortsbegehung (Kosten für notwendige Laboranalysen werden als bare Auslagen im Sinne des § 4 der Satzung abgerechnet).	60 – 650
5.2	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen.	40 – 800